

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Ausbau der Bundesautobahn A 81 im Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb wurde mit Beschluss vom 03.09.2018 planfestgestellt.

Derzeit finden die Bauarbeiten zum Ausbau statt. Im Rahmen der fortschreitenden Ausführungsplanungen und bei der Umsetzung der Baumaßnahmen hat sich in Teilbereichen ein Optimierungsbedarf zu den bestandskräftigen Planungen ergeben. Dieser zeigt sich in mehreren im Vergleich zum Gesamtplanungsumfang begrenzten Verbesserungs- bzw. Änderungsmaßnahmen.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere: die Änderung der Lärmschutzwände, geringfügige Verschiebung des Bauanfangs nach Norden, Erstellung zusätzlicher Nothaltebuchten, Anpassungen an der Anschlussstelle Böblingen-Ost, Änderungen bei der Errichtung von Regenklärbecken und Retentionsbodenfilteranlagen, temporäre Einrichtung von zusätzlichen Arbeitsräumen und Baufeldern, Vergrößerung des Tunnelbetriebsgebäudes, Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Tunneldecke sowie die Ausweisung von Standflächen für Pflegefahrzeuge an einem Kleintierdurchlass und am Goldbachdurchlass. Die Maßnahmen sind nicht mit einer Kapazitätserweiterung der Bundesautobahn A 81 verbunden.

Die Vertreterin der Autobahn des Bundes (AdB), die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH), hat mit Schreiben vom 26.02.2024 die Feststellung beantragt, dass es sich bei den o.g. beantragten Maßnahmen um eine unwesentliche Änderung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. § 76 Abs. 2 LVwVfG handelt.

Die UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 13 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) hat ergeben, dass die geplanten Änderungen nicht UVP-pflichtig sind und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die vorgenannten Verbesserungs- bzw. Änderungsmaßnahmen finden in unmittelbarer Nähe bzw. am Fahrbahnrand der Autobahn und des bereits im Ausbau befindlichen Autobahnabschnitts statt. Der Bereich ist stark durch die Autobahn A 81 und die Zubringer- und Ausfallstraßen zu den nahen Gewerbe- und Industriegebietsflächen der Städte Sindelfingen und Böblingen geprägt. Die gesamte Gebietsstruktur ist mit einem hohen Flächendruck behaftet und insgesamt stark anthropogen vorgeprägt.

Durch die geplanten Änderungen werden keine Schutzgebiete bzw. geschützte Flächen erheblich beeinträchtigt. Zudem werden zahlreiche Vorkehrungen zum Schutz von Biotopen oder Arten getroffen. So sind beispielsweise die Eingriffe außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, Schutzzäune zu errichten, erforderliche Fällarbeiten in den Wintermonaten unter teilweisem Ausschluss von schwerem Gerät vorzunehmen.

Die Planungen sehen zudem vor, die an die Baufelder angrenzenden Habitate aufzuwerten und damit seltenen Arten einen attraktiven Lebensraum außerhalb der Baufelder anzubieten. Bäume mit nutzbaren Höhlen oder Spalten wurden in den Bereichen der vorgesehenen Änderungen nicht festgestellt.

Im Verbund mit den geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen rechtfertigt dies zugleich die Annahme, dass keine nachhaltige Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen und kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu besorgen sind. Davon gehen auch die Fachbehörden aus. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher auch unter diesen Aspekten nicht zu erwarten.

Soweit durch die Änderungen in geschützte Bereiche eingegriffen wird, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände der zuständigen Behörden, da die Eingriffe durch das vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichskonzept kompensiert werden. Zudem werden keine Erfordernisse für naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen gesehen.

Grundsätzlich wird bei den jeweiligen begrenzten Einzelbaumaßnahmen und deren temporären Eingriffen jedoch darauf geachtet, dass geschützte Bereiche nach Abschluss der Arbeiten zeitnah wiederhergestellt werden. Nach der geplanten Wiederherstellungsarbeiten - und einer gewissen Entwicklungszeit - werden daher die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 03.02.2025

Regierungspräsidium Stuttgart